

§ 1 PflBSchV (Brandenburg) — Zuständigkeit und Zusammensetzung der Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes

Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes ist zuständig für Entscheidungen über die Festlegung von Pauschalbudgets nach § 30 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes, die Festlegung von Individualbudgets nach § 31 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes, die Festlegung von Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung von Finanzierungsmitteln und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen nach § 33 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes.

(2) Die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes besteht nach § 36 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes aus einer oder einem neutralen Vorsitzenden, aus drei die Kranken- und Pflegekassen vertretenden Personen, aus zwei die Krankenhäuser vertretenden Personen, aus einer die ambulanten Pflegedienste vertretenden Person und aus einer die stationären Pflegeeinrichtungen vertretenden Person sowie aus einer das Land vertretenden Person. Der Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes gehört auch eine Person an, die vom Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung bestellt wird und auf die Zahl der die Kranken- und Pflegekassen vertretenden Personen angerechnet wird.

(3) Bei Schiedsverfahren zu den Pauschalen der Pflegeschulen nach § 30 des Pflegeberufgesetzes oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegeschulen nach § 31 des Pflegeberufgesetzes gilt die Zusammensetzung nach § 36 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes.

(4) Das vorsitzende Mitglied hat eine Stellvertretung. Die übrigen Mitglieder nach Absatz 2 und 3 haben jeweils mindestens zwei Stellvertretungen. Bei Verhinderung des Mitglieds nimmt eine Stellvertretung dessen Rechte und Pflichten wahr.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 1 PflBSchV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PflBSchV/1>